# Synoptische Darstellung Marktgebührensatzung alt/neu Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

Originalfassung	Geänderte Fassung			
Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlan-	Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktge-			
gen (Marktgebührensatzung)	bührensatzung)			
§ 1 Gebührenerhebung	§ 1 Gebührenerhebung			
Für die Benutzung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden	Für die Benutzung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufs			
und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der	ständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsat-			
Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren er-	zung) werden Benutzungsgebühren <b>nach dieser Satzung</b> erhoben.			
hoben.				
§ 2 Benutzungsgebühren	§ 2 Benutzungsgebühren			
(1) Die Gebühren sind für	(1) Gebühren sind für			
a) Wochenmarkt (monatlicher Betrag)	a) Wochenmarkt (monatlicher Betrag)			
1. Für einen Tagesplatz je qm 2,00 €	1. Für einen Tagesplatz je qm 2,00 €			
<ol><li>Für einen Dauerplatz je Wochentag (Montag bis</li></ol>	2. Für einen Dauerplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und			
Freitag) und qm 1,00 €	<del>qm 1,00 €</del>			
3. Für einen Dauerplatz je Samstag und qm 1,50 €	3. Für einen Dauerplatz je Samstag und qm 1,50 €			
4. Für einen Dauerplatz nur Samstags je qm 2,00 €	4. Für einen Dauerplatz nur Samstags je qm 2,00 €			
5. Für einen Imbissplatz je Wochentag (Montag bis	5. Für einen Imbissplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und			
Freitag) und qm 1,50 €	<del>qm 1,50 €</del>			
6. Für einen Imbissplatz je Samstag und qm 2,00 €	6. Für einen Imbissplatz je Samstag und qm 2,00 €			
7. Für einen Imbissplatz nur Samstags je qm 2,50 €				
Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrich-	Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bleiben			
tungen bleiben bis zu höchstens einem Meter Über-	bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene			
stand über die zugewiesene Grundfläche anrech-	Grundfläche anrechnungsfrei.			
nungsfrei.	Aphieter/Aphieterinnen mit überwiegend gelheterzeugter Were e			
Anhiotor/Anhiotorinnon mit ühanviagand salhatar	Anbieter/Anbieterinnen mit überwiegend selbsterzeugter Ware o-			
Anbieter/Anbieterinnen mit überwiegend selbster-	der Ware aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßi-			
zeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau	gung von 20 %. b) Lichtmessmarkt			
erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %. b) Lichtmessmarkt	9) Lichtmessmarkt 1. Für einen Standplatz je Frontmeter 14 €			
1. Für einen Standplatz je Frontmeter 14 €	2. Für einen Geschirrstand je qm 7 €			
2. Für einen Geschirrstand je qm 7 €	2. Tur cirion ocsoninstanti je qiti 7 c			
2. Tul ellieli Geschili staliu je qili i e				

- Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter
   35 €
- 4. Für Süßwaren je Frontmeter 14 €
- 5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €
- c) Augustmarkt
  - 1. Für einen Standplatz je Frontmeter 16 €
  - 2. Für einen Geschirrstand je gm 8 €
  - Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter
     40 €
  - 4. Für Süßwaren je Frontmeter 16 €
  - 5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €
- d) Weihnachtsmarkt
  - 1. Karussell pro Meter/Durchmesser 30 €
  - 2. Für einen Standplatz je Verkaufsmeter 40 €
  - 3. Für Süßwaren je Verkaufsmeter 45 €
  - 4. Für einen Imbiss (ohne Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 80 €
  - 5. Für einen Vollimbiss (mit Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 160 €
  - 6. Für einen Glühweih- und/oder alkoholischer Getränkestand je Verkaufsmeter 180 €
  - 7. Anmietung einer städtischen Hütte je Frontmeter 110 €

Selbstproduzierende Anbieter/Anbieterinnen mit Vorführungen am Weihnachtsmarkt erhalten einen Rabatt von 20 % auf die Benutzungsgebühr.

e) Christbaumplatz je qm 4,60 €

- 3. Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter 35 €
- 4. Für Süßwaren je Frontmeter 14 €
- 5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €
- c) Augustmarkt
  - 1. Für einen Standplatz je Frontmeter 16 €
  - 2. Für einen Geschirrstand je qm 8 €
  - 3. Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter 40 €
  - 4. Für Süßwaren je Frontmeter 16 €
  - 5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €
- d) Weihnachtsmarkt
  - 1. Karussell pro Meter/Durchmesser 30 1,20 €
  - 2. Für einen Standplatz je Verkaufsmeter 40 1,50 €
  - 3. Für Süßwaren je Verkaufsmeter 45 2,00 €
  - 4. Für einen Imbiss (ohne Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 80 3.50 €
  - 5. Für einen Vollimbiss (mit Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 160 **7.00** €
  - 6. Für einen Glühweih- und/oder alkoholischer Getränkestand je Verkaufsmeter 180 **8.40** €
  - 7. Anmietung einer städtischen Hütte je Frontmeter 110 €

Selbstproduzierende Anbieter/Anbieterinnen mit Vorführungen am Weihnachtsmarkt erhalten einen Rabatt von 20 % auf die Benutzungsgebühr.

- e) Christbaumplatz je qm 4,60 €
- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist. Berechnungsgrundlage sind die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadratoder Frontmeter wird voll berechnet.

(2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer. Macht der/die Benutzungsberechtigte von seinem/ihrem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Berechnungsgrundlage ist die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.

- (2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer; ausgenommen hiervon sind die in Gebührentabelle Nummern 1 und 4 geregelten Gebühren. Macht der/die Benutzungsberechtigte von seinem/ihrem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Berechnungsgrundlage ist die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.
- (3) Beim Wochenmarkt (Gebührentabelle Nr. 1) bleiben Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei. Anbieter\*innen mit selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %.
- (4) Beim Weihnachtsmarkt (Gebührentabelle Nr. 4) erhalten Anbieter\*innen mit selbstproduzierter Ware und/oder künstlerischen oder kunsthandwerklichen Vorführungen eine Gebührenermäßigung von 20 %. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Bio-Ware angeboten wird.
- (3) Die in Absatz 1 festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.
- (3) (5) Die in Absatz-1 der Gebührentabelle festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld-Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht Gebührenpflicht beginnt mit Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

#### § 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld wird fällig vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) festgesetzte Gebühr ist monatlich im Voraus an die Stadt Erlangen zu entrichten.
- (3) Die Fälligkeit für die in § 2 Abs. 1 Buchstabe b), c), d) und e) festgesetzten Gebühren wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind die Gebühren spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadt Erlangen zu entrichten. Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind dem Marktmeister/der Marktmeisterin oder einem Vertreter/einer Vertreterin auf Verlangen vorzulegen.

#### § 5 Gebührenschuldner/in

Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin ist, wem ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen der Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.

### § 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld wird fällig vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 der Gebührentabelle Nummer 1-Buchstabe a) festgesetzte Gebühr ist monatlich im Voraus an die Stadt Erlangen zu entrichten. am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig.
- (3) Die Fälligkeit für die in § 2 Abs. 1 Buchstabe b), c), d) und e) festgesetzten in der Gebührentabelle Nummern 2 bis 5 geregelten Gebühren wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind die Gebühren spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadt Erlangen zu entrichten. Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind dem/der Marktmeister\*in oder einem/einer Vertreter\*in auf Verlangen vorzulegen.

#### § 5 Gebührenschuldner\*in

Gebührenschuldner\*in ist derjenige/diejenige, dem/der wem ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen der Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner\*in.

1.50 €

#### § 6 Auskunftspflicht § 6 Auskunftspflicht Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenfestsetzung Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierund Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulefür auf Verlangen Nachweise vorzulegen. gen. § 7 Inkrafttreten § 7 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a am a am 15.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung 15.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 Märkte der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 i. d. F. vom 22.10.2001 mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a außer Kraft. i. d. F. vom 22.10.2001 mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buch-(2) § 2 Abs. 1 Buchstabe a tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Für die Benutzungsstabe a außer Kraft. (2) § 2 Abs. 1 Buchstabe a tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Für die gebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a gilt die Satzung in der in Abs. 1 Satz 2 Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a gilt die Satgenannten Fassung bis zum 31.12.2016 weiter. zung in der in Abs. 1 Satz 2 genannten Fassung bis zum Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Er-31.12.2016 weiter. langen vom 02. August 2016 (Die amtlichen Seiten Nummer 18 vom 11. August 2016) außer Kraft. Anlage Gebührentabelle (zu § 2 Abs. 1) Gebühren-Gebührentatbestand Gebühr nummer 1. Wochenmarkt Dauerzulassung Verkaufsstände (pro m²) 1.1 1.1.1 Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag 1,00€

1.1.2

Verkaufsplatz Samstag

## Anlage 2

	bei zusätzlicher Belegung an einem Wochen-	
	tag	
1.1.3	Verkaufsplatz nur Samstag	2,00€
1.2.	Tageszulassung Verkaufsstände (pro m²)	
	Verkaufsstand Montag bis Samstag pro Tag	2,00€
1.3.	Dauerzulassung Imbissstand (pro m²)	
1.3.1	Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag	1,50 €
1.3.2	Verkaufsplatz Samstag	2,00€
	bei zusätzlicher Belegung an einem Wochen-	
	tag	
1.3.3	Verkaufsplatz nur Samstag	2,50 €
2.	Lichtmessmarkt	
	für die gesamte Marktdauer	
2.1	Verkaufsstand (Geschirr) pro m²	7,00 €
2.2	Verkaufsstand (Imbiss und/oder Getränkebe-	35,00 €
	trieb) pro Frontmeter	
2.3	Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	14,00 €
2.4	Verkaufsstand (aller übrigen Waren) pro	14,00€
	Frontmeter	,
2.5	Vergnügungsstätte für Kinder je lfd. Meter	10,00€
	Durchmesser/Frontmeter	,
3.	Augustmarkt	
	für die gesamte Marktdauer	
3.1	Verkaufsstand (Geschirr) pro m²	8,00€
3.2	Verkaufsstand (Imbiss und/oder Getränkebe-	40,00€
	trieb) pro Frontmeter	,,,,,,
3.3	Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	16,00€
3.4	Verkaufsstand (alle übrigen Waren) pro Front-	16,00 €
	meter	10,000
3.5	Vergnügungsstätte für Kinder je lfd. Meter	10,00€
	Durchmesser/Frontmeter	10,00 €
4.	Weihnachtsmarkt	
	pro Veranstaltungstag	

## Anlage 2

4.1	Verkaufsstand (weihnachtliche Verkaufs- und Geschenkartikel) pro Frontmeter	1,50 €
4.2	Karussell je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	1,20 €
4.3	Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	2,00 €
4.4	Imbiss (ohne Wurst- und/oder Fleischwaren) pro Frontmeter	3,50 €
4.5	Imbiss (mit Wurst- und/oder Fleischwaren) pro Frontmeter	7,00 €
4.6	Ausschank (Glühwein- und/oder alkoholischer Getränke) pro Frontmeter	8,40 €
4.7	Anmietung einer städtischen Hütte (Baujahr 2019) pro Frontmeter	6,70 €
4.8	Anmietung einer städtischen Hütte (Baujahr ca. 1990) pro Frontmeter	3,70 €
_		
5.	Christbaummarkt für die gesamte Marktdauer	
	Verkaufsplatz pro m²	4,60 €